

**Satzung zum Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld
zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabebeirat)	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Zusammensetzung des Beirats.....	3
§ 4 Berufung der Mitglieder	4
§ 5 Vorsitz.....	4
§ 6 Sitzungen	5
§ 7 Geschäftsordnung	6
§ 8 Rechte des Teilhabebeirats	6
§ 9 Ressourcen	7
§ 10 In-Kraft-Treten.....	7

Präambel

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat auf Grund von §§ 5, 26 und 41 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. September 2018, und in Verbindung mit § 9 Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) vom 14. Juni 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in seiner Sitzung vom XX.XX.XXXX die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabebeirat)

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung ihrer Interessen im Kreis Coesfeld, wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabebeirat) gebildet. Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Teilhabebeirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Coesfeld berühren, gehört werden. Hierbei können Angelegenheiten, die eine Kreisaufgabe darstellen, beraten werden. Er soll den Kreistag und seine Gremien unterstützen und beraten. Der Teilhabebeirat kann zu diesen Angelegenheiten Vorschläge und Stellungnahmen gegenüber dem Kreistag und seinen Ausschüssen sowie dem Landrat / der Kreisverwaltung abgeben. Auch der Kreistag und seine Ausschüsse oder der Landrat bzw. die Kreisverwaltung können Themen zur Beratung in die Beiratssitzungen einbringen. Der Beirat achtet insbesondere darauf, dass das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention von 2006) als Leitlinie für alle Entscheidungen der betreffenden Gremien gilt und der Grundsatz der Inklusion – die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft – unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen des SGB V, SGB VIII, SGB IX und SGB XII beachtet wird.

(2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:

- a) Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen, wie zum Beispiel Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, ÖPNV, Digitalisierung, Bauen und Wohnen,
- b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen,
- c) Angebote und Leistungen von Diensten und Einrichtungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

§ 3 Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. *Stimmberechtigte Mitglieder* sind:

- a) bis zu 11 betroffene Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderungen oder ihrer Angehörigen (z.B. Eltern von Kindern mit Behinderung) mit Wohnsitz im Kreis Coesfeld,
- b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kreistages, die/der nach § 5 Abs. 1 den stellvertretenden Vorsitz im Teilhabebeirat übernimmt.

Unter den stimmberechtigten Mitgliedern sollen möglichst Menschen mit unterschiedlichen Behinderungsformen vertreten sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung sollen die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Teilhabebeirats bilden.

2. *Beratende Mitglieder* sind:

- a) die bzw. der Teilhabebeauftragte des Kreises;
nur wenn nicht vorhanden: eine Vertretung der Fachverwaltung;
- b) die/der Vorsitzende des für Gesundheit zuständigen Ausschusses,
- c) die/der für den Geschäftsbereich Gesundheit zuständige Dezernentin bzw. Dezernent,
- d) zwei von den Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Kreis Coesfeld benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter,

- e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, die/der von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Coesfeld benannt wird,
- f) vier von den kreisangehörigen Städten oder Gemeinden benannte Vertreter/innen der jeweiligen Gremien oder Persönlichkeiten, die dort für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene bestellt worden sind,
- g) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen, soweit nicht unter Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 Buchstabe b bereits genannt.

Für jedes Mitglied des Beirats soll eine Stellvertretung vorgeschlagen und berufen werden.

§ 4 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Beirats und ihre mögliche Stellvertretung werden namentlich durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (2) Zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen als stimmberechtigte Mitglieder einschl. Stellvertretung sollen die Vorschläge der Fraktionen des Kreistages, des Landrates sowie der anerkannten Zusammenschlüsse, Organisationen und Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder ihrer Angehörigen berücksichtigt werden.
- (3) Die Berufung der beratenden Mitglieder nach § 3 Nr. 2 d) – f) erfolgt auf Vorschlag des Landrates nach Abstimmung mit den Institutionen, die entsprechend im Beirat beteiligt werden sollen.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.
- (5) Ein Mitglied scheidet durch Erklärung gegenüber dem Landrat, Tod oder Abwahl durch die Mehrheit des Kreistages aus dem Teilhabebeirat aus.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Teilhabebeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages.

Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Kreistages nach § 3, die/der vom Kreistag durch Mehrheit dazu bestellt wird.

- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Teilhabebeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Kreisverwaltung sowie für den Kreistag und seine Ausschüsse. Der bzw. die Vorsitzende wird bei der Arbeit von der Kreisverwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- (3) Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Gremien werden vom Teilhabebeirat einzelne Entsandte gewählt, die den Teilhabebeirat vertreten. Im Rahmen der Aufgaben des Teilhabereirats steht ihr bzw. ihm ein Rederecht zu.
- (4) Der Teilhabebeirat kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden nach Abs. 1 S. 1 vorzeitig vom Vorsitz abberufen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger wird gemäß Abs. 1 S. 1 für den Rest der Wahlperiode des Kreistages gewählt.
- (5) Legt die/der Vorsitzende den Vorsitz vorzeitig nieder oder scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig aus dem Teilhabebeirat aus, wählt der Teilhabebeirat gemäß Abs. 1 S. 1 für den Vorsitz eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode des Kreistages.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Teilhabebeirats finden mindestens zweimal jährlich statt. Bei Bedarf können Sitzungen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Kreisverwaltung oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung in Abstimmung mit der Kreisverwaltung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder auf.
- (3) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Dies erfolgt in barrierefreier Form.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stimmt die Termine mit dem Landrat ab.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung des Teilhabebeirates.
- (6) Die Sitzungen des Teilhabebeirats finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung nach der KrO NRW erforderlich ist. Es gelten die Verschwiegenheitspflichten und die Beachtung des

Datenschutzes nach der Kreisordnung, der Hauptsatzung des Kreises und der Geschäftsordnung des Kreistages.

- (7) Bei den Sitzungen werden nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung bei Bedarf behinderungsbedingt erforderliche Kommunikationshilfen und Assistenzen eingesetzt. Die Kosten trägt der Kreis, soweit die Hilfe nicht schon von anderer Seite bereitgestellt wird (Assistenzleistung, Kommunikationshilfen). Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.
- (8) Sachverständige Personen können nach Bedarf bei den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 7 Geschäftsordnung

Der Teilhabebeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8 Rechte des Teilhabebeirats

- (1) Der Teilhabebeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten innerhalb des Wirkungsbereichs des Kreises Vorschläge zu machen und Anregungen an den Landrat und an den Kreistag zu geben. Dem/der Vorsitzenden bzw. der/dem vom Teilhabebeirat gewählten Entsandten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in den zuständigen Gremien die Vorschläge und Anregungen zu erläutern.
- (2) Alle Mitglieder des Teilhabebeirats erhalten die öffentlichen Sitzungsvorlagen der Gremien des Kreistags und des Kreistags selbst über das Kreistagsinformationssystem. Ihnen wird hierdurch Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme möglichst bis eine Woche vor der abschließenden Beschlussfassung abzugeben.
- (3) Sofern es um Fragen der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zur barrierefreien Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit kommunaler Einrichtungen und Dienstleistungen geht, werden Einwände des Teilhabebeirates von den zuständigen Stellen sorgfältig geprüft und besonders begründet, wenn von den Anregungen des Teilhabebeirates abgewichen wird.
- (4) An den Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages können bei thematischem Bezug und nach entsprechender Beschlussfassung des Teilhabebeirats jeweils bis zu zwei stimmberechtigte Mitglieder des Teilhabebeirats als Gast bzw. Gäste mit Rederecht teilnehmen. Die Teilnahme setzt Abstimmung mit und Einladung durch die/den jeweiligen Ausschutsvorsitzende/n voraus.

§ 9 Ressourcen

- (1) Die Mitglieder des Teilhabebeirats, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, werden als sachkundige Bürger bestellt und erhalten dementsprechende Entschädigungen und Erstattungen nach der Kreisordnung.
- (2) Für die erforderliche Beanspruchung z.B. eines Fahrdienstes, eines Assistenzdienstes oder einer Kommunikationsunterstützung erfolgt die Erstattung nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 7 S. 2 und entsprechenden Regelungen des Kreises bzw. des Kreistages.
- (3) Dem Teilhabebeirat wird ergänzend zu Abs. 1 und 2 im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ein jährliches Budget für bestimmte Zwecke (z.B. barrierefreie Veranstaltungen, Aktionen des Teilhabebeirates) zur Förderung der Aufgabenwahrnehmung des Beirats sowie der Interessenvertretung und politischen Teilhabe (Partizipation) von Menschen mit Behinderung im Kreis Coesfeld entsprechend der Satzung bereitgestellt. Über konkreten Zweck und Umfang der tatsächlichen Verwendung der Mittel entscheidet der Beirat auf dieser Grundlage.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.